

Verordnung der Gemeinde Arnbruck über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Vom 03. November 2003

(zuletzt geändert mit Verordnung vom 28. Oktober 2019)

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 13. Dezember 1982 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140/141) erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

(3) ¹Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde an folgenden Standorten Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind:

- Arnbruck, Ecker Straße, Parkplatz gegenüber Hotel "Zur Linde"
- Arnbruck, Zellertalstraße bzw. Wittelsbacher Straße, Dorfplatz
- Thalersdorf, Feuerwehrgerätehaus
- Niederndorf, Feuerwehrgerätehaus
- Hötzelsried, Nähe vorhandene Amtstafel
- Exenbach, Einfahrt von der Staatsstraße 2132

²Zu diesem Zweck können nachfolgende Werber ihre Werbung wie folgt anbringen:

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europa- und Bundestagswahlen sechs Wochen vor dem Wahltermin und bei Landtags- und Kommunalwahlen vier Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden vier Wochen vor dem Abstimmungstermin
- d) die jeweiligen Antragsteller bei Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- e) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bürgerentscheiden vier Wochen vor dem Abstimmungstermin

³Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung wieder entfernt werden. ⁴Bei Nichtentfernen wird der Zeitaufwand für die Entfernung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

(2) ¹Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. ²Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 – ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 – öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Arnbruck, 03. November 2003
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

Brandl
Erster Bürgermeister